

The background is a stylized illustration of an underwater scene. It features a diver in silhouette on the left, swimming towards the right. The water is filled with various types of fish, some in shades of yellow and green, and others in blue. There are also silhouettes of coral reefs and other marine plants. The overall color palette is dominated by blues, greens, and yellows, creating a serene and aquatic atmosphere.

aktentauchen

Akteneinsichts- und Auskunftsansprüche effektiv nutzen

Rechtsanwältin Dr. Vivian Kube, LL.M.

Rechtsanwalt David Werdermann, LL.M.

Aktentaucherin – Die Kanzlei für Informationsfreiheit

www.aktentaucherin.de

Art. 4 Abs. 1 Aarhus-Konvention, Art. 15 Abs. 3 AEUV, § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB, § 10 Abs. 1 BArchG, § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG, Art. 10 EMRK, § 12 Abs. 1 GBO, § 1 Abs. 1 IFG, § 3 Abs. 1 UIG, § 2 Abs. 1 VIG, § 1 Abs. 2 und 3, § 2, § 3 Nr. 1 LIFG BW; § 2, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 BlnIFG; § 1 und § 2 BbgAIG; § 1 BremIFG; § 1 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 HmbTG; § 1 Abs. 2 und 3, § 3 und § 4 IFG MV; § 2 und § 4 IFG NW; § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 1 S. 1 und 3 LTranspG RP; § 1 SaarlIFG; § 1 IZG LSA; § 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 IZG SH; § 4 i. V. m. § 2 und § 6 Abs. 5 S. 2 bis S. 4 ThürIFG, § 5 Abs. 1 Medienstaatsvertrag, § 4 BlnPresseG...

Art. 4 Abs. 1 Aarhus-Konvention, Art. 15 Abs. 3 AEUV, § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB, **§ 10 Abs. 1 BArchG**, § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG, Art. 10 EMRK, § 12 Abs. 1 GBO, **§ 1 Abs. 1 IFG, § 3 Abs. 1 UIG**, § 2 Abs. 1 VIG, § 1 Abs. 2 und 3, § 2, § 3 Nr. 1 LIFG BW; § 2, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 BlnIFG; § 1 und § 2 BbgAIG; § 1 BremIFG; § 1 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 HmbTG; § 1 Abs. 2 und 3, § 3 und § 4 IFG MV; § 2 und § 4 IFG NW; § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 1 S. 1 und 3 LTranspG RP; § 1 SaarlIFG; § 1 IZG LSA; § 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 IZG SH; § 4 i.V.m. § 2 und § 6 Abs. 5 S. 2 bis S. 4 ThürIFG, **§ 5 Abs. 1 Medienstaatsvertrag**, § 4 BlnPresseG...

Berichterstattung auf Grundlage von Auskunftsrechten

<https://www.spiegel.de/ausland/wie-das-auswaertige-amt-die-evakuierung-von-afghanen-erst-unterstuetzte-und-dann-behinderte-a-1ac0fd12-d070-4ff7-8ba8-9b5ecf38218c>

<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/frontex-lobbyismus-100.html>

<https://www.tagesspiegel.de/politik/grundbuchamt-nennt-kaufpreis-fur-spahns-millionen-villa-4210957.html>

<https://www.foodwatch.org/de/aktuelle-nachrichten/2022/gericht-ministerium-durfte-studie-zur-lebensmittel-ampel-nicht-zensieren>

	IFG	UIG	BArchG	Presserecht
Anspruchsgegenstand	Amtliche Informationen (nur aufgezeichnete)	Umweltinformationen (nur aufgezeichnete)	Archivgut, 30 Jahre alte Unterlagen	Tatsachen (auch nicht aufgezeichnete), keine Bewertungen
Anspruchsberechtigt	Alle	Alle	Alle	Medien
Anspruchsverpflichtet	Behörden des Bundes/der Länder, Private	Behörden des Bundes/der Länder, Private	Bundesarchiv/Landesarchiv, Behörden des Bundes/der Länder (auch Geheimdienste)	Behörden des Bundes/der Länder, Private
Art des Informationszugangs	Auskunft oder Akteneinsicht	Auskunft oder Akteneinsicht	Akteneinsicht	Grds. Auskunft
Ausschlussgründe	Öffentliche und private Belange	Öffentliche und private Belange	Schutzfristen, andere Ausschlussgründe z.B. Verschlussachen	Öffentliche und private Belange; Abwägung mit Informationsinteresse
Gebühren	Bund: bis 500 €, länderspezifische Regelungen	Bund: bis 500 €, länderspezifische Regelungen	grds. keine, Gebühren je nach Nutzung/Bereitstellung	keine
Zeit/Dringlichkeit	Mehrere Wochen/Monate, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	Mehrere Wochen/Monate, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	Im Bundesarchiv sofort, bei Behörden mehrere Wochen/Monaten, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	Wenige Tage, kurze Fristsetzung, Möglichkeit des Eilrechtsschutzes

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG – Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

- Urheber*in der Information unerheblich → auch Private
- Weiter Behördenbegriff
- Privatrechtssubjekte, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
- Ausnahme: Nachrichtendienste
- **Problem:** Behauptung der Behörde, nicht informationspflichtig zu sein

14. April 2022

DIE AKTENTAUCHER

Anleihenkäufe und Bayer-Monsanto-Deal: Bundesbank verweigert Auskunft



Bayer Monsanto Deal Aktentaucherin Bericht über Adolf Eichmann

8. Juni 2022

Die Kohl-Akten in Oggersheim

1. Juni 2022

Erfolg für Meinungsfreiheit: AfD-Professor scheidet mit Klage gegen ehemalige Studentin

3. Mai 2022

Anleihenkäufe und Bayer-Monsanto-Deal: Bundesbank verweigert Auskunft

21. April 2022

Können wir helfen?

Die Wertpapierkäufe des Eurosystems sind vielfach in die Kritik geraten und nicht zuletzt

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG – Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu **amtlichen Informationen**.

- Urheber*in der Information unerheblich → auch Private
- Weiter Behördenbegriff
- Privatrechtssubjekte, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
- Ausnahme: Nachrichtendienste
- **Problem:** Behauptung der Behörde, nicht informationspflichtig zu sein

Tipp:

- Verwaltungstätigkeit darstellen
- Antrag bei dahinterstehender Behörde

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG – Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu **amtlichen Informationen**.

- Urheber*in der Information unerheblich → auch Private
- Weiter Behördenbegriff
- Privatrechtssubjekte, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
- Ausnahme: Nachrichtendienste
- **Problem:** Behauptung der Behörde, nicht informationspflichtig zu sein

- Nur Aufgezeichnetes
- Früher: alles, was nicht privat ist
- Aktuell: objektive oder subjektive Zweckbestimmung der Speicherung
- **Problem:** SMS und Messenger-Kommunikation

Berichterstattung zu Problematik der SMS-Kommunikation

<https://taz.de/Kommissionschefin-gibt-SMS-nicht-heraus/!5829411/>

<https://netzpolitik.org/2022/informationsfreiheit-was-wurde-aus-angela-merkels-handly/>

<https://fragdenstaat.de/blog/2022/05/02/maas-sms-afghanistan-akten/>

<https://www.handelsblatt.com/politik/porsche-ffaere-sms-zu-e-fuels-was-lindner-an-porsche-chef-blume-geschrieben-hat/28571386.html>

§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG – Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den **Behörden des Bundes** einen Anspruch auf Zugang zu **amtlichen Informationen**.

Tipp:

- Darlegen, warum Speicherung amtlichen Zweck erfüllt
- Auf Pflicht zur Veraktung hinweisen
→ kein bagatellartiger Charakter der angefragten Information

- Nur Aufgezeichnetes
- Früher: alles, was nicht privat ist
- Aktuell: objektive oder subjektive Zweckbestimmung der Speicherung
- **Problem:** SMS und Messenger-Kommunikation

Wenn die Behörde mauert

Probleme:

- Verwaltungstechnische Gründe
 - zu unbestimmt
 - hoher Verwaltungsaufwand
 - Nicht veraktet
- Schutz der Beratung
- Verschlussachen
- Vertraulichkeit
- Keine Pflicht zur Informationsbeschaffung

Tipp:

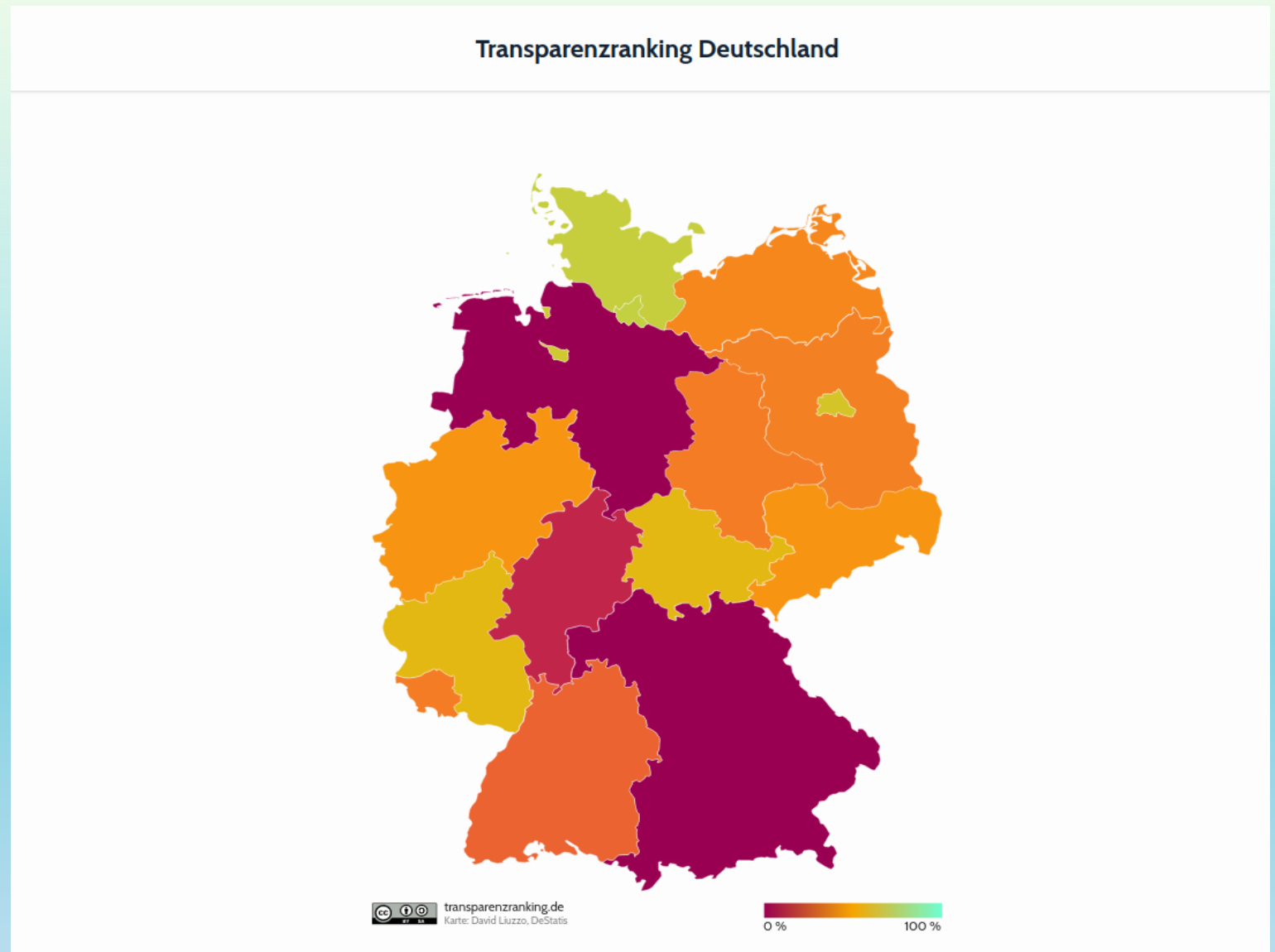
- Spezifizieren, Pflicht der Behörde zur Mitwirkung, Amtsermittlungspflicht der Behörde
- Bereitstellung von Informationen als originäre Aufgabe der Verwaltung
- Schutz nur für Beratungsprozess
- Geheimhaltungsbedürftigkeit
- Objektiv schutzwürdiges Interesse
- Informationsaufbereitung ist nicht mit Informationsbeschaffung gleichzusetzen

Informationsaufbereitung vs. Informationsbeschaffung

<https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/wirecard-und-cum-ex-finanzministerium-verweigert-herausgabe-von-scholz-kontakten-a-6ce26e4b-95f7-4eea-acc3-29b230174000>

BVerwG 7 C 20.12, Rn. 37: „nachträgliche Rekonstruktion der Sachinformationen ist eine reine Übertragungsleistung, die als Vorbedingung des Informationszugangs lediglich ein in verwaltungstechnischen Erwägungen wurzelndes Zugangshindernis beseitigt.“

IFG der Länder



[CC BY-SA 4.0 international](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/), transparenzranking.de, Karte: David Liuzzo, DeStatis, Stand Oktober 2022

	IFG	UIG	BArchG	Presserecht
Anspruchsgegenstand	Amtliche Informationen (nur aufgezeichnete)			
Anspruchsberechtigt	Alle			
Anspruchsverpflichtet	Behörden des Bundes/der Länder, Private			
Art des Informationszugangs	Auskunft oder Akteneinsicht			
Ausschlussgründe	Öffentliche und private Belange			
Gebühren	Bund: bis 500 €, länderspezifische Regelungen			
Zeit/Dringlichkeit	Mehrere Wochen/Monate, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang			

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Umweltinformationsgesetz:

Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu **Umweltinformationen**, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.



Zweck, „Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungs austausch und eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren in Umweltfragen zu ermöglichen und letztendlich so den Umweltschutz zu verbessern“

Exkurs Urheberrecht

- Relevant auf 2 Ebenen:
 - Bescheidung des Antrags
 - Veröffentlichung

Tipp: Veröffentlichung der Information in die Berichterstattung einbetten

Zensurheberrecht

FragdenStaat gewinnt im Streit um Glyphosat-Gutachten

Verstieß die Veröffentlichung von Glyphosat-Gutachten gegen das Urheberrecht? Das Portal für Informationsfreiheit FragdenStaat hat endgültig den Rechtsstreit gegen das Bundesinstitut für Risikobewertung gewonnen. Der Bundesgerichtshof hat eine Beschwerde des BfR abgelehnt.

30.03.2022 um 18:35 Uhr - Alexandra Conrad - in Öffentlichkeit - 3 Ergänzungen



Eine Demonstration von Glyphosat Gegner:innen 2016 – [CC-BY-SA 2.0 BUND Bundesverband](#)

Der Bundesgerichtshof [beendet endgültig den Urheberrechtsstreit](#) zwischen FragdenStaat und der Bundesregierung. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hatte die

Text: [CC-BY-NC-SA 4.0](#), Alexandra Conrad netzpolitik.org

Bild: [CC-BY-SA-2.0](#), BUND Bundesverband

	IFG	UIG	BArchG	Presserecht
Anspruchsgegenstand	Amtliche Informationen (nur aufgezeichnete)	Umweltinformationen (nur aufgezeichnete)		
Anspruchsberechtigt	Alle	Alle		
Anspruchsverpflichtet	Behörden des Bundes/der Länder, Private	Behörden des Bundes/der Länder, Private		
Art des Informationszugangs	Auskunft oder Akteneinsicht	Auskunft oder Akteneinsicht		
Ausschlussgründe	Öffentliche und private Belange	Öffentliche und private Belange		
Gebühren	Bund: bis 500 €, länderspezifische Regelungen	Bund: bis 500 €, länderspezifische Regelungen		
Zeit/Dringlichkeit	Mehrere Wochen/Monate, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	Mehrere Wochen/Monate, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang		

Berichterstattung zu Archivgesetzfällen in Deutschland...

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ns-verbrecher-bund-muss-eichmann-akten-teilweise-freigeben-a-692264.html>

<https://aktentaucherin.de/verfassungsschutz-behindert-aufklaerung-eichmann-fall>

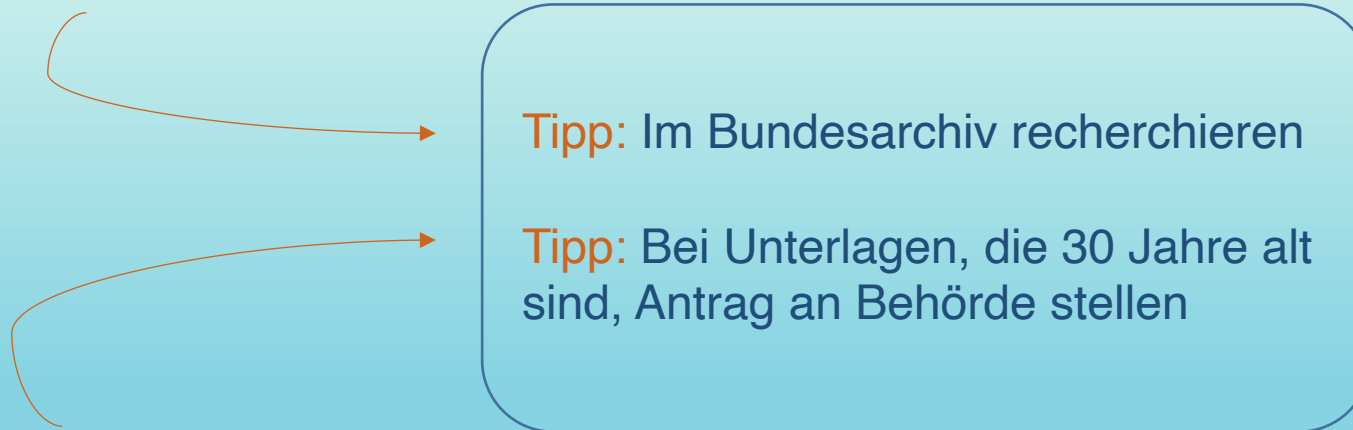
<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/helmut-kohl-muss-witwe-maike-kohl-richter-einen-teil-des-nachlasses-herausgeben-a-6dd60790-896a-4360-901f-cf1ac341f7c6>

...und in den USA

<https://www.sueddeutsche.de/politik/us-justizminister-razzia-donald-trump-1.5638209>

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Bundesarchivgesetz:

Jeder Person steht nach Maßgabe dieses Gesetzes auf Antrag das Recht zu, Archivgut des Bundes zu nutzen.



§ 11 Abs. 6 Bundesarchivgesetz:

Auf die Nutzung von Unterlagen, die älter als 30 Jahre sind und noch der Verfügungsgewalt der öffentlichen Stellen des Bundes unterliegen, sind die Absätze 1 bis 5 und die §§ 10, 12 und 13 entsprechend anzuwenden.

	IFG	UIG	BArchG	Presserecht
Anspruchsgegenstand	Amtliche Informationen (nur aufgezeichnete)	Umweltinformationen (nur aufgezeichnete)	Archivgut, 30 Jahre alte Unterlagen	
Anspruchsberechtigt	Alle	Alle	Alle	
Anspruchsverpflichtet	Behörden des Bundes/der Länder, Private	Behörden des Bundes/der Länder, Private	Bundesarchiv/Landesarchiv, Behörden des Bundes/der Länder (auch Geheimdienste)	
Art des Informationszugangs	Auskunft oder Akteneinsicht	Auskunft oder Akteneinsicht	Akteneinsicht	
Ausschlussgründe	Öffentliche und private Belange	Öffentliche und private Belange	Schutzfristen, andere Ausschlussgründe z.B. Verschlussachen	
Gebühren	Bund: bis 500 €, länderspezifische Regelungen	Bund: bis 500 €, länderspezifische Regelungen	u.U. 0,50 EUR pro s/w-Kopie im Bundesarchiv	
Zeit/Dringlichkeit	Mehrere Wochen/Monate, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	Mehrere Wochen/Monate, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	Im Bundesarchiv sofort, bei Behörden mehrere Wochen/Monaten, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	

§ 5 Abs. 1 Medienstaatsvertrag

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf **Auskunft**. Auskünfte **können** verweigert werden, soweit

- 1. durch die Auskunftserteilung die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
- 2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
- 3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
- 4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.



Tipp:

- Überwiegendes öffentliches Interesse darlegen
- Eilrechtsschutz bei Gegenwartsbezug und gesteigertem öffentlichem Interesse

	IFG	UIG	BArchG	Presserecht
Anspruchsgegenstand	Amtliche Informationen (nur aufgezeichnete)	Umweltinformationen (nur aufgezeichnete)	Archivgut, 30 Jahre alte Unterlagen	Tatsachen (auch nicht aufgezeichnete), keine Bewertungen
Anspruchsberechtigt	Alle	Alle	Alle	Medien
Anspruchsverpflichtet	Behörden des Bundes/der Länder, Private	Behörden des Bundes/der Länder, Private	Bundesarchiv/Landesarchiv, Behörden des Bundes/der Länder (auch Geheimdienste)	Behörden des Bundes/der Länder, Private
Art des Informationszugangs	Auskunft oder Akteneinsicht	Auskunft oder Akteneinsicht	Akteneinsicht	Grds. Auskunft
Ausschlussgründe	Öffentliche und private Belange	Öffentliche und private Belange	Schutzfristen, andere Ausschlussgründe z.B. Verschlussachen	Öffentliche und private Belange; Abwägung mit Informationsinteresse
Gebühren	Bund: bis 500 €, länderspezifische Regelungen	Bund: bis 500 €, länderspezifische Regelungen	u.U. 0,50 EUR pro s/w-Kopie im Bundesarchiv	keine
Zeit/Dringlichkeit	Mehrere Wochen/Monate, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	Mehrere Wochen/Monate, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	Im Bundesarchiv sofort, bei Behörden mehrere Wochen/Monaten, bei Klage u.U. Jahre bis Zugang	Wenige Tage, kurze Fristsetzung, Möglichkeit des Eilrechtsschutzes

Tauchen Sie mit uns!

Aktentaucherin – Die Kanzlei für Informationsfreiheit

www.aktentaucherin.de

vivian@aktentaucherin.de

david@aktentaucher.de

